

# Hinterbliebenenleistungen

In diesem Merkblatt erfahren Sie, welche Leistungen die BVK im Falle Ihres Todes an die Angehörigen entrichtet und wie die Leistungen berechnet werden.

## Unter welchen Voraussetzungen hat der überlebende Ehepartner Anspruch auf eine Ehegattenrente?

Der überlebende Ehepartner hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er oder sie...

- a) im Zeitpunkt des Todesfalls das 45. Altersjahr zurückgelegt hat, wobei die Dauer der Ehe unerheblich ist, **oder**
- b) für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder musste (auch wenn die Unterhaltspflicht im Zeitpunkt des Todes nicht mehr besteht) **oder**
- c) zum Zeitpunkt des Todes für mindestens ein Stief- oder Pflegekinder aufkommen muss, **oder**
- d) im Zeitpunkt des Todes mindestens eine halbe Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht.

Erfüllt der Ehepartner keine dieser Voraussetzungen, wird eine einmalige Abfindung in Höhe von fünf Jahresrenten ausgerichtet.

## Welche Voraussetzungen gelten bei der eingetragenen Partnerschaft?

Die eingetragene Partnerschaft ist der Ehe gleichgestellt. Die Bestimmungen zur Ehegattenrente haben unverändert Gültigkeit.

## Wie hoch ist die Ehegattenrente?

- 1. Tod einer aktiv versicherten Person vor Alter 63**  
Die Ehegattenrente beträgt 40% des letzten versicherten Lohnes. Sie wird bis zum Zeitpunkt ausgerichtet, in dem die verstorbene Person 63 Jahre alt geworden wäre. Danach wird die Rente neu berechnet. Sie beträgt dann 4,43% des bis zum 63. Altersjahr nachgeführten Sparguthabens.
- 2. Tod einer aktiv versicherten Person nach Alter 63**  
Die Ehegattenrente beläuft sich auf zwei Drittel der Altersrente, die der versicherten Person im Zeitpunkt des Todes zugestanden hätte.
- 3. Tod eines Invalidenrentners / einer Invalidenrentnerin**  
Die Ehegattenrente beträgt zwei Drittel der Invalidenrente. Sie wird bis zum Zeitpunkt ausgerichtet, in dem die verstorbene Person 63 Jahre alt geworden wäre. Danach wird die Rente neu berechnet. Sie beträgt dann 4,43% des bis zum 63. Altersjahr nachgeführten Sparguthabens.

#### 4. Tod einer Altersrentners / einer Altersrentnerin

Die Ehegattenrente beträgt zwei Drittel der laufenden Altersrente.

---

#### Gelten die Bestimmungen zur Ehegattenrente auch für überlebende geschiedene Ehepartner?

Ja, unter gewissen Voraussetzungen. Der geschiedene Ehegatte ist dem überlebenden Ehepartner gleichgestellt, wenn er oder sie...

- a) im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person das 45. Altersjahr vollendet hat **und**
- b) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat **und**
- c) einer im Scheidungsurteil zugesprochenen Unterhaltsrente verlustig geht.

Die Rente entspricht aber höchstens der entgangenen Unterhaltsrente, wobei die Hinterbliebenenleistungen von Sozialversicherungen (insbesondere AHV/IV) von der Rente abgezogen werden.

**Wichtig:** Der geschiedene Ehegatte muss seine Ansprüche bei der BVK anmelden. Die BVK führt keine Abklärungen über das Vorhandensein von anspruchsberechtigten Personen durch.

---

#### Wie lange besteht ein Anspruch auf Ehegattenrente?

Der Anspruch auf die Ehegattenrente erlischt, wenn die anspruchsberechtigte Person...

- erneut heiratet
- eine eingetragene Partnerschaft eingeht
- eine eheähnliche Lebensgemeinschaft begründet

---

#### In welchen Fällen wird eine Waisenrente ausbezahlt?

Stirbt eine versicherte Person (Aktivversichert, Altersrentner, Invalidenrentner), haben deren Kinder Anspruch auf Waisenrente. Stief- und Pflegekinder sind nur anspruchsberechtigt, wenn die versicherte Person wesentlich für deren Unterhalt aufgekommen ist.

---

#### Wie hoch ist die Waisenrente?

Die Waisenrente ist für Halb- oder Vollwaisen unterschiedlich hoch:

- Halbwaisen erhalten 30% der Ehegattenrente.
- Vollwaisen erhalten 60% der Ehegattenrente. Beziehen Vollwaisen von der Vorsorgeeinrichtung des anderen verstorbenen Elternteils Leistungen, wird lediglich die Halbwaisenrente ausgerichtet.

---

#### Wie lange besteht ein Anspruch auf Waisenrente?

Anspruch auf Waisenrente besteht solange, wie mindestens eine der drei folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Der Waise hat das 20. Altersjahr noch nicht vollendet.
- Der Waise befindet sich in Ausbildung und hat das 25. Altersjahr noch nicht vollendet.
- Der Waise kann wegen körperlichen oder geistigen Gebrechen bis zu höchstens einem Drittel erwerbstätig sein und hat das 25. Altersjahr noch nicht vollendet.

Als Ausbildung anerkennen wir:

- Sämtliche öffentlichen Grundschulen, höheren Lehranstalten, Universitäten usw. Es spielt keine Rolle, wo sich die Schule befindet.
- Berufslehren, Berufsanlehren und Zusatzausbildungen. Es spielt keine Rolle, ob es sich dabei um eine Erst- oder Zweitausbildung handelt.

Für nachfolgende Ausbildungen wird die Anspruchsberechtigung geprüft:

- Bei Sprachschulen, sofern der Kurs mindestens vier ganze Wochen dauert und mindestens 20 Lektionen pro Woche beinhaltet.

- Bei Praktikumsstellen, sofern der Monatslohn nicht mehr als CHF 2'500 brutto beträgt.

Kein Anspruch auf Waisenrenten besteht grundsätzlich, wenn...

- die oben aufgeführten Bestimmungen nicht erfüllt sind.
- die besuchten Schulen oder Kurse berufsbegleitend absolviert werden.

---

### Ausbildungsnachweis bei Waisenrenten

- Es muss jährlich eine schriftliche Ausbildungsbescheinigung der Schule oder des Lehrbetriebs eingereicht werden. Studienbescheinigungen sind semesterweise einzureichen.
  - Sprachschul- und Praktikumsbestätigungen müssen bei Beginn der Ausbildung eingereicht werden.
  - Die BVK unterbricht die Zahlung der Kinderrente, falls der Ausbildungsnachweis zu spät zugestellt wird, vergütet die Rente bei Erhalt des Nachweises aber rückwirkend.
-